

Satzung

des Fördervereins für den evangelischen Kindergarten „Unter dem Regenbogen“

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.12.2004)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Förderverein „Unter dem Regenbogen“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

Die postalische Anschrift ist die Adresse des evangelischen Kindergartens „Unter dem Regenbogen“, Dreihügelstraße 20, 44805 Bochum-Hiltrop.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Arbeit des evangelischen Kindergartens „Unter dem Regenbogen“ ideell und materiell zu unterstützen, das Kindergartenleben zu aktivieren und damit die Bildung und Erziehung der Kindergartenkinder zu fördern.

Diesem Zweck sollen vornehmlich dienen:

- a) ideelle und finanzielle Förderungsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Erziehung, Sport- und Freizeitgestaltung sowie Förderung von Spielkreisen und Aktionsgruppen zur Intensivierung des kulturellen Lebens im Kindergarten
- b) finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen für den Kindergarten, sofern die Mittel hierfür nicht oder nur teilweise vom Träger zur Verfügung gestellt werden können (z.B. Ergänzung und Erneuerung des pädagogischen Materials)
- c) Unterstützung bei der Gestaltung und Pflege der Kindergarten-Anlagen
- d) Förderung der projektbezogenen Arbeit unseres Kindergartens
- e) finanzielle Unterstützung von Kindern bei Ausflügen oder Freizeiten (sofern eine finanzielle Bedürftigkeit vorliegt)
- f) Pflege der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternvertretung und Elternschaft

Nicht zum Vereinszweck gehören die Aufgaben des Kindergarten-Trägers und der Elternvertretung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Er ist selbstlos tätig und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nur ehrenamtlicher Helfer.
Die Helfer und Mitglieder erhalten keine Vergütungen oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, haben jedoch einen Anspruch auf Ersatz von verauslagten Kosten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch ungerechtfertigte oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist eine gegenüber dem Kindergarten selbstständig gemeinnützige Körperschaft.

§ 4 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrags. Die Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

Das vorhandene Vereinsvermögen wird nach der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. (Siehe hierzu auch § 13)

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Vereinsgründung und endet am 31. Dezember 2004.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die über 18 Jahre alt ist und die die Satzung des Vereins anerkennt.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

Über den Beitritt entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Bedarf kann bei Ablehnung die Mitgliederversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet.

Die Anträge auf Mitgliedschaft und Spendenbescheinigungen werden ausschließlich vom Kassenwart ausgestellt.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrags, der für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten ist.

Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf eine Beteiligung am Vereinsvermögen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der *Austritt* erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann jederzeit mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr erfolgen. Der Austritt muss bis spätestens 1 Monat vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, also bis 30. November des laufenden Jahres, erklärt werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen eines Mitglieds ist durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht begründet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein *ausgeschlossen* werden, wenn es schuldhaft in grober Weise das Ansehen des Kindergartens oder die Interessen des Vereins verletzt bzw. sich vereinsschädigend verhält.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich ist. Bei Bedarf kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Gerät ein Mitglied in Höhe eines den Beitrag für ein Beitragsjahr erreichenden oder übersteigenden Betrags in Zahlungsrückstand, und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Absendung der Mahnung in vollem Umfang abgedeckt, wird das betroffene Mitglied von der Mitgliedliste gestrichen. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.

Auch bei Ausschluss besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgesetzt.

Jedes Mitglied kann selbst bestimmen, ob es einen höheren Mitgliedsbeitrag leisten möchte.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und muss bis zum 28.02. jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

3

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zur Hauptversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Ergänzungen zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Aufgaben:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
2. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenprüfungsberichts (nicht bei Gründung)
3. Entlastung des Vorstands (nicht bei Gründung)
4. Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins
7. Beschluss über Anträge

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für alle Abstimmungen und Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet werden.

Über Anträge, die Stimmgleichheit bekamen, erfolgt eine Neuabstimmung. Herrscht dann immer noch Stimmgleichheit, gilt die Stimme der/des Vorsitzenden oder der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters der jeweiligen Sitzung.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

4

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der/vom Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

Sämtliche Abstimmungen sind grundsätzlich offen, d.h. erfolgen per Handzeichen; jedoch kann auf Antrag geheim abgestimmt werden.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.

Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. In diesem sind der Ort und die Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungs- und sonstige Ergebnisse und Beschlüsse anzugeben. Die Niederschriften sind von der/vom Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Die/ Der Schriftführer/in verwahrt die Protokolle, so dass diese auf Anfrage jederzeit von den Mitgliedern des Vereins eingesehen werden können.

§ 11 Vorstand

Zum Vorstand wählbar sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Dem Gesamt-Vorstand gehören an:

1. die/der Vorsitzende
2. die/der Stellvertreter/in
3. die/der Kassenwart/in
4. die/der Schriftführer/in
5. 2 Beisitzer

Innerhalb des Gesamt-Vorstands wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet.

Dieser besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem Stellvertreter/in
3. der/dem Kassenwart/in

Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand hat für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu sorgen.

Er verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über dessen Verwendung.

Er entscheidet über Anträge auf Zuwendungen zur Erfüllung des Vereinszweckes, wobei er in Zweifelsfällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung herbeiführen kann.

Ferner beschließt er über die Aufnahme und gegebenenfalls den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Gewählt wird per Handzeichen, wenn kein anderes Wahlverfahren verlangt wird.

Die Wahl in den Vorstand erfolgt für alle Kandidatinnen/Kandidaten in einem getrennten Wahlgang. (Verfahrensweise siehe bei § 10 Mitgliederversammlung)

Zusätzlich werden zwei Kassenprüfer bestimmt, die nicht zum Vorstand gehören.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger bestimmen oder die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds einem anderen Mitglied für diese Zeitdauer übertragen, sofern die Zahl der Vorstandsmitglieder dadurch nicht die Zahl „2“ unterschreitet. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Ergänzung des Vorstands durch Neuwahl stattzufinden.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind schriftlich festzuhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters bei der jeweiligen Sitzung.

Sollte es der Sache dienlich sein (z.B. durch beratende Unterstützung), können Mitarbeiter des Kindergartens oder des Elternrates zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich.

Die Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n oder die/den Stellvertreter/in einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe,

- Rechnungsbelege sowie
- deren ordnungsgemäße Verbuchung und die
- Mittelverwendung

zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgabe. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. (Kassenprüfungsbericht)

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt Bochum anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes Bochum.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich stellen.

Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf der eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Änderung des Vereinszweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den evangelischen Kindergarten „Unter dem Regenbogen“ mit der Auflage, es zur Erfüllung der gestellten Erziehungs- und Bildungsaufgaben und damit ausschließlich zur Verwirklichung der in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Bei Auflösung des Kindergartens fällt das gesamte Vereinsvermögen an die evangelische Gemeinde Bochum-Hiltrop zur Förderung der sonstigen Kinderarbeit.

Für die Abwicklung der Geschäfte bei Auflösung des Vereins werden zwei Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmt.

Der Vorstand wird ermächtigt, alle zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Diese erste Fassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01.12.2004 beschlossen. Sie tritt mit demselben Datum in Kraft.